

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale  
Gesellschaft  
Postfach 90 02 25 · 99105 Erfurt

Gemäß Verteiler

- Versand nur per E-Mail -

### **Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO)**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat in Abstimmung mit den Bundesministerien und den Ländern sowie nach Anhörung der Verbände und Institutionen eine Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) erarbeitet. Diese folgt dabei strukturell der neuen, am 18. April 2016 in Kraft getretenen Vergabeverordnung (VgV), so dass öffentliche Auftraggeber, wie auch die Wirtschaft, bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen auch im Unterschwellenbereich einem ähnlichen Regelungsaufbau wie im Oberschwellenbereich folgen können. Die UVgO bezieht sich **ausschließlich auf Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Unterschwellenbereich** und nicht auf Bauaufträge. Die UVgO soll zukünftig die im Unterschwellenbereich bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A 1. Abschnitt) ersetzen.

Nunmehr hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Text der Unterschwellenvergabeordnung – UVgO vom 2. Februar 2017 im Bundesanzeiger am 7. Februar 2017 bekannt gemacht (**BAnz AT 07.02.2017 B1; Berichtigung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2017 in BAnz AT 08.02.2017 B1**). Die Erläuterungen zur UVgO vom 2. Februar 2017 sind ebenfalls im Bundesanzeiger veröffentlicht worden (BAnz AT 07.02.2017 B2).

**Die Veröffentlichung der UVgO im Bundesanzeiger erzeugt unmittelbar keine verbindlichen Rechtswirkungen.** Die UVgO tritt nicht bereits mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, sondern wird erst durch die Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung bzw. für die Länder durch die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in Kraft gesetzt. Somit gelten die Vorschriften der UVgO für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte erst nach ihrer Inkraftsetzung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Ihr/e Ansprechpartner/in:  
Anita Heinz

Durchwahl:  
Telefon +49 361 573711-331  
Telefax +49 361 571711 309

Anita.Heinz@  
tmwwdg.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
3293/9-24-54

Erfurt  
14.02.2017

Ministerium  
für Wirtschaft, Wissenschaft und  
Digitale Gesellschaft  
Max-Reger-Str. 4 - 8  
99096 Erfurt

Telefon +49 361 3797-999  
Telefax +49 361 571711-990

mailbox@  
tmwwdg.thueringen.de

www.tmwwdg.de

Bitte achten Sie darauf, dass Ihren Schreiben beigefügte Unterlagen nicht geklammert oder geklebt sind!

Die genannte E-Mail-Adresse dient nicht dem Empfang von Mitteilungen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Verkehrsverbindungen:  
Straßenbahn Linie 3 und 4 (Agentur für Arbeit)

unterhalb der EU-Schwellenwerte u. a. die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen für den Unterschwellenbereich (VOL/A Abschnitt 1) in der Fassung vom 20.11.2009 (BAnz. Nr. 196 a vom 29.12.2009, BAnz. 2010 S. 755) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 ThürVgG wird von der dynamischen Verweisung dieser Vorschrift die UVgO nicht erfasst. Das In Kraftsetzen der UVgO bedarf daher zunächst einer Änderung der gesetzlichen Vorschrift, die im Zusammenhang mit der Novellierung des ThürVgG erfolgen soll.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte derzeit die Vorschriften der **UVgO nicht zur Anwendung kommen.**

Einstweilen ist **weiterhin** die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen für den Unterschwellenbereich (**VOL/A Abschnitt 1**) in der Fassung vom 20.11.2009 (BAnz. Nr. 196 a vom 29.12.2009) – wie bisher – anzuwenden.

Die Ressorts werden gebeten, innerhalb ihres Hauses und in ihrem Geschäftsbereich, dieses Schreiben in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wird gebeten, die kommunalen Vergabestellen über dieses Schreiben in geeigneter Weise zu unterrichten.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag

  
Dr. Josef Duchêne